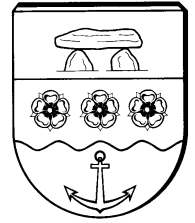


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 28.03.2024

Nr. 08

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		87 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2024	85
77 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Michael Landwehr, Oberlangen	80	88 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Langen	86
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		89 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2024	86
78 Gemeinde Andervenne – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022	80	90 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2024	87
79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Andervenne für das Haushaltsjahr 2024	81	91 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Lathen	88
80 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2024	82	92 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Samtgemeinde Lathen	89
81 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen im Emslandpark an der A 31 in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf	82	93 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2024	89
82 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	83	94 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2024	90
83 Stadt Freren – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022	84	95 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Niederlangen	91
84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2024	84	96 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Niederlangen	91
85 Gemeinde Geeste – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste / Berichtigung	85	97 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Oberlangen	91
86 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Handrup	85	98 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Oberlangen	91
		99 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2024	91

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
100	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2024	92
101	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Sustrum	93
102	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Sustrum	93
103	Gemeinde Thuine – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022	93
104	Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 57. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte, Mitgliedsgemeinde Werlte – Gemeindebedarfsflächen	94
105	Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 60. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte - Mitgliedsgemeinde Werlte – Gewerbliche Bauflächen -	94
106	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 131 „Werlte – Wertstoffhof“	95
107	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 134 „Auf dem Sattel III“	95
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
108	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –, 48147 Münster; 3800R22-422.03/DEK-001-00; über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 19.03.2024 – Az.: 3800R22-422.03/DEK-001-00 – für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunke-mühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen	96

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **77 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herrn Michael Landwehr, Oberlangen**

Mit Bescheid vom 28.02.2024 wurde Herrn Michael Landwehr, Rütenweg 8a, 49779 Oberlangen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten und vierten Masthähnchenstalles mit je 25.000 Plätzen in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätzen in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage, den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage, die Errichtung von drei Futtermittelsilos mit je 50 m³, den Neubau einer Sammelgrube für Reinigungswasser mit 40 m³; den Anbau von überdachten Ausläufen an die zwei vorhandenen Masthähnchenställe und die Änderung der Tierzahl von jeweils 41.950 auf jeweils 25.000 Plätze in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätze in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage und den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 19/12 und 19/14 der Gemarkung Oberlangen erteilt. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von max. 140.000 Masthähnchen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 02.04.2024 bis zum 15.04.2024 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden und bei der Gemeinde Westerwolde am Empfang sowie bei der Provinz Drenthe nach Terminabsprache während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ zu finden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 15.03.2024

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **78 Gemeinde Anderverne – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022**

Der Rat der Gemeinde Anderverne hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anderverenne, 11.03.2024

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder  
Bürgermeister

## 79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverenne für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverenne in seiner Sitzung am 05. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.125.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.167.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.049.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	448.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	823.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.497.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.869.300 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 360.900 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.900 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

#### § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	15.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
	Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,	
	– die wirtschaftlich durchlaufend sind,	
	– die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,	
	– die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.	
d)	§ 12 I KomHKVO	20.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen	20.000,00 Euro
g)	für Abgrenzungen	500,00 Euro
	Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.	

Anderverenne, 05.02.2024

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anderverenne, 20.03.2024

GEMEINDE ANDERVENNE  
Der Bürgermeister

## 80 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.001.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.020.270 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	122.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	43.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.280.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.101.970 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	915.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.005.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.654.180 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.742.410 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.817.270,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.280.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2.	Gewerbesteuer	380 %

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 14.12.2023

### GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.04.2024 bis einschließlich zum 10.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 159 öffentlich aus.

Emsbüren, 20.03.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 81 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen im Emslandpark an der A 31 in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Verkaufsoffener Sonntag“ im Jahr 2024  
in der Gemeinde Emsbüren

am Sonntag, 07. April 2024,  
in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
anlässlich des „zehnjährigen Firmenjubiläums  
der Gartenwelt Emsbüren“ im Emslandpark an der A 31.

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesem Sonntag und in dieser Zeit die Verkaufsstellen im Emslandpark an der A 31 für den Verkauf in der Gemeinde Emsbüren öffnen.

**Begründung:**

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in anerkannten Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe hat für den genannten Sonntag am 07.04.2024 eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Er hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich eines überregional ausgerichteten 10-jährigen Jubiläums nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsoffnungen aus.

**Hinweis:**

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung zu dem verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Emsbüren, Fachbereich IV, Erdgeschoss Zimmer 57, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05903/9305-1057 wird empfohlen.

**Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:**

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zulässig.

Emsbüren, 22.03.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies  
Bürgermeister

## 82 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbepark B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlage in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunkmastes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbepark B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung. Die Gemeinde Esterwegen ändert für das Grundstück Flur 18, Flurstück 9/5 der Gemarkung Esterwegen die Höchstbegrenzung für Immissionsschutzanlagen und sonstige Einzelanlagen (z. B. Türme, Masten und Siloanlage) auf eine Höhe von max. 50 m.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung, liegt ca. 3 km nordwestlich der Ortslage von Esterwegen, südlich des Küstenkanals und nordwestlich des Teufelsberges.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

- Übersichtsplan -  
unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlage können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Fachbereich 60 – Bauwesen, 1.OG, Zimmer 109, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet B 401/Küstenkanal, Teil 2“, 1. Änderung mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 22.03.2024

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

### 83 Stadt Freren – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 07. März 2024 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022 einstimmig beschlossen und dem Stadtdirektor gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Freren, 07.03.2024

STADT FREREN

Ritz  
Stadtdirektor

### 84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2024

#### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 5.537.100 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 6.061.500 Euro |

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                          | 47.700 Euro    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 200 Euro       |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | 5.148.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | 5.709.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions-<br>tätigkeit auf        | 908.800 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions-<br>tätigkeit auf        | 3.854.900 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit auf       | 2.946.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit auf       | 190.000 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- |   |  |                |
|---|--|----------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaus-<br>haltes | 9.003.100 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaus-<br>haltes | 9.754.600 Euro |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.946.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.420.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaft-<br>lichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                   | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 360 v. H. |

#### § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |    |                       |                 |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 100.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 35.000,00 Euro  |
| c) | § 117 I 2 NKomVG      | 5.000,00 Euro   |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
  - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

- d) § 12 I KomHKVO 25.000,00 Euro  
 e) § 19 IV 1 KomHKVO 4.000,00 Euro  
 f) für Rückstellungen 20.000,00 Euro  
 g) für Abgrenzungen 500,00 Euro

Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Freren, 14.12.2023

#### STADT FREREN

Prekel Ritz  
 Bürgermeister Stadtdirektor

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 20.03.2024

STADT FREREN  
 Der Stadtdirektor

### 85 Gemeinde Geeste – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste / Berichtigung

Am 14.12.2023 ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste vom Rat beschlossen und am 15.01.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland (01/2024, S. 3) bekanntgemacht worden. Die entsprechende Hinweisbekanntmachung erfolgte am 25.01.2024 in der örtlichen Tageszeitung. Es ist ein Schreibfehler zu berichtigen.

In § 4 a) muss es in den ersten zwei Tabellen in der Spalte „Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid“ in Stufe III statt „38.001“ richtig „37.501“ heißen.

Geeste, 13.03.2024

#### GEMEINDE GEESTE

Höke  
 Bürgermeister

### 86 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Handrup

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 02.04.2024 bis 12.04.2024 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1, 49838 Handrup und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Handrup, 20.03.2024

#### GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben  
 Bürgermeister

### 87 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2024

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 17.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 909.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 875.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 0 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 0 Euro       |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 844.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 775.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 409.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 882.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit       | 200.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit       | 25.000 Euro  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.454.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.682.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 256.800 Euro für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 26.04.2023 mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke Grundsteuer B 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 Euro je Einzelfall.

Hilkenbrook, 17.01.2024

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 und § 3 ist durch den Landkreis Emsland am 15.03.2024 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 03.04.2024 bis 11.04.2024 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 25.03.2024

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

## 88 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 02.04.2024 bis 12.04.2024 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Langen, 19.03.2024

GEMEINDE LANGEN

Franz Uhlenberg  
Bürgermeister

## 89 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.412.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.168.900,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €



2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.022.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.319.500,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	772.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.463.100,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.420.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	207.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.214.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.990.400,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.420.100,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.003.700,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	455 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 22.02.2024

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens  
Gemeindedirektor

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 13.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.04.2024 – 10.04.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 19.03.2024

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

## 90 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 25.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.398.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.381.800,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.065.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.769.900,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.593.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.622.300,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.659.100,00
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.659.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.620.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.844.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 33,50 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichende Schlüsselzuweisungen wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 200.000,00 Euro.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 25.01.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens  
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 15.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.04.2024 – 10.04.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 19.03.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN

Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 91 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.03.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN

Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 92 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 22.03.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 93 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.320.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.382.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.255.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.246.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	506.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.309.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.761.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.555.900 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 209.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

#### § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	20.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
	Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,	
	– die wirtschaftlich durchlaufend sind,	
	– die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,	
	– die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.	
d)	§ 12 I KomHKVO	30.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen	20.000,00 Euro
g)	für Abgrenzungen	500,00 Euro
	Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.	

Messingen, 08.02.2024

GEMEINDE MESSINGEN

Mey  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
  - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
  - 2.2 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messingen, 22.03.2024

GEMEINDE MESSINGEN  
Der Bürgermeister

## 94 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.342.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.895.700,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.173.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.647.800,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	456.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	768.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	263.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.893.900,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.470.100,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 263.700,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 680.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 362.200,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 08.02.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.04.2024 – 10.04.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 15.03.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 95 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 22.03.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 96 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 22.03.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 97 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 22.03.2024

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 98 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 22.03.2024

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 99 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.419.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.417.400,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.283.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.253.000,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	794.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	977.700,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	149.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.227.000,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.238.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 149.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 213.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 15.02.2024

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.04.2024 – 10.04.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 15.03.2024

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

## 100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.892.600,00 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.943.600,00 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 54.000,00 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.714.700,00 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.680.200,00 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.462.000,00 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.530.800,00 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 500.000,00 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 58.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 365 v. H. |

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 07.02.2024

## GEMEINDE SCHAPEN

Petra Kleinbuntemeyer Bürgermeisterin	Matthias Sils Gemeindedirektor
--	-----------------------------------

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 15.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2024 bis zum 10.04.2024 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Schapen, 20.03.2024

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

## 101 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 22.03.2024

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

## 102 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 10. April 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 22.03.2024

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

## 103 Gemeinde Thuine – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Thuine, 13.03.2024

GEMEINDE THUINE

Gebbe  
Bürgermeister





Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 18.03.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindegemeinderat

### 106 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 131 „Werlte – Wertstoffhof“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 131 „Werlte – Wertstoffhof“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 131 „Wertstoffhof – Werlte“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Wertstoffhof – Werlte“ einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

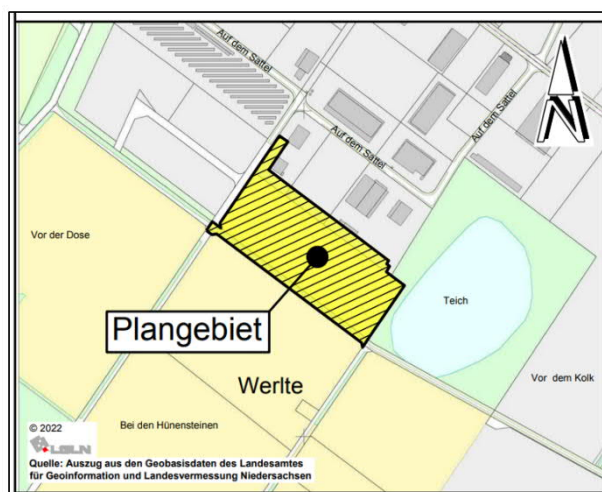
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 18.03.2024

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

### 107 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 134 „Auf dem Sattel III“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 134 „Auf dem Sattel III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 134 „Auf dem Sattel III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 134 „Auf dem Sattel III“ einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 18.03.2024

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 108 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –, 48147 Münster; 3800R22-422.03/DEK-001-00; über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 19.03.2024 – Az.: 3800R22-422.03/DEK-001-00 – für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß §§ 14b, 56 Abs. 9 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 19.03.2024 den Plan für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße, im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, festgestellt.

- Das von der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) – vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle als Träger des Vorhabens (TdV) beantragte Vorhaben, liegt in Niedersachsen, im Landkreis Emsland, in der Gemeinde Emsbüren. Die neue Kunkemühler-Brücke ersetzt die alte, im Jahr 1953/54 erbaute Brücke, die mit einer einspurigen Gemeindestraße den DEK in km 130,766 kreuzte. Sie stellt die kürzeste Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen bzw. Ortschaften/Gemeinden westlich (u. a. Listrup, Leschede) und östlich des DEK (u. a. Moorlage, Kunkemühle, Lünne etc.) dar. Aktuell ist die Wegeverbindung gekappt, da durch eine Schiffsanfahrung am 11.05.2020 die Brücke irreparabel geschädigt wurde und kurzfristig abgerissen werden musste. Bei der alten Brücke handelte es sich um eine Zügelgurtbrücke der damaligen Belastungsklasse 6. Der neue Überbau wird als geschweißte stählerne Stabbogenbrücke ausgeführt. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern der neuen Brücke liegt bei 54,20 m. Die Achse der neuen Brücke liegt 2 m nördlicher als die Achse der alten Brücke.

Die Durchfahrts Höhe wird von 4,16 m auf > 5,25 m angehoben. Die Fahrbahnbreite des Bauwerks von 3,50 m ändert sich nicht, allerdings wird durch eine Entwässerung von 2x 0,25 m die Breite zwischen den Geländern von 4,50 m auf 5,00 m erhöht. Das auf der östlichen Kanalseite von ca. DEK-km 130,725 – 130,810 vorhandene Spundwandufer (Einen-gung) wird im Rahmen der Baumaßnahme beseitigt. Es wird ein Böschungsufer bis zur Wendestelle hergestellt, um eine größere Durchfahrtsbreite für die Schifffahrt zu schaffen. Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Montagefläche für den Brückenüberbau sind westlich des DEK, südlich der Brücke vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks als Straßenbrücke,
- die Herstellung neuer Straßenrampen,
- den Abbruch der vorhandenen Widerlagerreste,
- die Beseitigung der Spundwandengstelle an der östlichen Kanalseite mit Neubau eines Böschungsufers und
- die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft.

- Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen an den TdV zu folgenden Themen:
  - a) Allgemeines
  - b) Wasserwirtschaft
  - c) Artenschutz
  - d) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
  - e) Vollzugskontrolle
  - f) Baugrunderkundungen/-untersuchungen
  - g) Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  - h) Sonstiges.
- Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und erläutert, wie die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde, insbesondere werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer angeordnet. Für den Fall, dass sich die bei der Erteilung der Planfeststellung zugrundeliegenden Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Befreiung bzw. Erlaubnis zu einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG.
- Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

16. April bis 29. April 2024  
jeweils einschließlich

während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	
bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 05903 9305-0 zur Einsicht aus bei der

Gemeinde Emsbüren  
Rathaus  
Magistratstraße 5  
48488 Emsbüren  
Zimmer 121.

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, denen der Beschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht darüber hinaus ab dem 16.04.2024 im Internet unter der Adresse [www.gdws.wsv.bund.de](http://www.gdws.wsv.bund.de) in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/Verfahren nach MgvG zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs.1 Satz 4 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht außerdem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) zur Verfügung.
8. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen, denen der Beschluss nicht individuell zugestellt worden ist, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

## II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40  
21335 Lüneburg

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Münster, 19.03.2024

GENERALDIREKTION WASSER-  
STRASSEN UND SCHIFFFAHRT  
– ANHÖRUNGS- UND PLANFEST-  
STELLUNGSBEHÖRDE –  
48147 Münster  
3800R22-422.03/DEK-001-00  
Im Auftrag  
Janowski-Grüber

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.  
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.